

Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig vom 19.12.2024

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG sowie § 24 Ganztagsförderungsgesetz vom 02.10.2021 und den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Kettig bietet als kommunaler Jugendhilfeträger an der Grundschule Kettig ein freiwilliges Betreuungsangebot in Form der betreuenden Grundschule (BGS) an.
- (2) Die BGS hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeinformationen zum Angebot zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr das Angebot aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Die Information hierzu erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn über einen Schließzeitenkalender. Auf die mögliche, auch kurzfristige Einschränkung des Angebotes, z.B. auf Grund von Krankheitsfällen wird hingewiesen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1.) Die Anmeldung erfolgt einmalig und ist über ein seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zur Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem bis zum 31. März eines Jahres möglich. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Die Anmeldung berechtigt für eine Teilnahme bis zum Verlassen der jeweiligen Grundschule.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern oder Personensorgeberechtigten im folgenden Schuljahr bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Kettig besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Liegen für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

- Kinder aus dem jeweiligen Schulbezirk

- (5) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund einer zu geringen TeilnehmerInnenzahl bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 4 Elternbeitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt angebotsabhängig monatlich wie folgt:

1.1. Betreuende Grundschule – Frühbetreuung 10,00 EUR

1.2. Betreuende Grundschule – Mittagsbetreuung 28,00 EUR

- (2) Elternbeiträge werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind das Angebot nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Schuljahr“ wird durch den Ferienkalender der jeweiligen Schule definiert und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien. Auch Ferienzeiten sind beitragspflichtig.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte sowie andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verwaltung Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Angebotes steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind seitens der TeilnehmerInnen der Betreuungsangebote zu beachten.
- (3) Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen, sind auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 7 Kündigung

- (1) Eine vorzeitige Kündigung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind

- (2) Schulkinder, die nach dem 4. Schuljahr die Grundschule verlassen, scheiden aus dem Angebot aus. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Eine fristgerechte Kündigung ist bis zum 31.01. eines Jahres für das folgende Schuljahr möglich.
- (4) Der Träger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachgekommen sind. Diese sind z. B:
 - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, der von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 8 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (5) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den MitarbeiterInnen im Betreuungsangebot bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Umgang mit Daten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung vom 22.07.2021 wird zum 01.08.2025 aufgehoben. Sie behält bis dahin für die Aufnahmen im laufenden Schuljahr sowie bereits aufgenommene Kinder ihre Gültigkeit.

Kettig, 19.12.2024

Ortsgemeinde Kettig

Florian Heyden
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.